

19.09.2019

Herrn  
Oberbürgermeister Uwe Richrath  
Friedrich-Ebert-Platz 1  
51373 Leverkusen-Wiesdorf

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath,

bitte setzen Sie den folgenden Bürger-Antrag auf die Tagesordnung der zuständigen Gremien:

**In Hinblick auf die Lärmschutzwand Opladen wird § 5 der Erschließungsbeitragssatzung dahingehend ergänzt, dass im Abrechnungs-Gebiet Schallpegelminderungen um 3 db(A) nur dann in Anrechnung gebracht werden, wenn sie sich unterhalb der folgenden Obergrenzen ergeben:**

- **Misch-und Kerngebiete: 64,0 dB(A) tagsüber, 54,0 dB(A) nachts,**
- **Wohngebiete: 59,0 dB(A) tagsüber, 49,0 dB(A) nachts.**

Begründung:

Diese angeführten Obergrenzen sind die in der 16.BImSchV § 2 festgelegten Grenzwerte für die jeweiligen Baugebaute. Denn es entsteht ein Anspruch auf Lärmschutz-Maßnahmen erst dann, wenn diese Grenzen überschritten werden. Werden diese Grenzen noch nicht überschritten, so entsteht aus gesetzgeberischer Sicht kein Nachteil und die Immissionsbelastung ist hinzunehmen.

Das im Satzungsentwurf angeführte „- 3 dB(A)- Kriterium“ ist einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 1988 entnommen und wird hier als Bemessungsmaßstab für einen beitragsbegründenden „Sonder-Vorteil“ herangezogen.

Wenn eine Immissionssituation aber nicht als Nachteil zu werten ist, so kann sie nicht gleichzeitig in einen Vorteil umgemünzt werden. Ein tatsächlicher Vorteil im Sinne des Bundesverwaltungsgerichts entsteht somit erst unterhalb der o.a. Grenzen.

Mit freundlichen Grüßen